

Mahldarstellungen interpretiert St. (S. 124) als Totenmäher und verläßt damit die Auffassungen älterer christlicher Archäologen.

Das Hauptanliegen der ältesten Jonas-Darstellungen ist der ruhende Jonas als Bild der abgeschiedenen Seele (S. 138).

Das beliebte Hirtenbild sieht St. in einer künstlerischen Kontinuität zwischen christlichen und nichtchristlichen Hirtendarstellungen. In der frühchristlichen Sepulkralkunst hat der gute Hirt keine spezielle Bedeutung; er ist eine allgemeine Darstellung des Heilswirkens Christi.

Die alttestamentlichen Rettungsbilder führt St. auf den altchristlichen Summarienvorrat zurück, der in seinen alttestamentlichen Bestandteilen stärkstens von der spätjüdischen Tradition bestimmt ist (S. 172).

Endlich bekämpft St. auf Grund des literarischen Befundes die verbreiteten Meinungen, wonach die Oransgestalten den Toten in der Seligkeit des Himmel darstellen müssen. Der Gebetsgestus bezeugt vielmehr nach St. einen außerhimmlischen Zwischenzustand, also noch nicht einen Zustand, in dem jede Bitte überflüssig ist. Allerdings gibt es seit dem ausgehenden 3. Jahrhundert auch vereinzelte Darstellungen von Totenoranten, die diese in der himmlischen Seligkeit zeigen. Hierbei ist nach St. der eingebürgerte Bittgestus formelhaft beibehalten worden (S. 186/92).

Man legt diese so gründliche Arbeit aus der Hand mit dem dankbaren Gefühl, in den Belangen der hergebrachten christlichen Archäologie frische Luft zu spüren. Genau das war von des Verfassers scharfsinnigen Methoden zu erwarten.

Rom

P. Kunibert Mohlberg OSB

Elemér Mályusz. Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn = *Studia historica Academiae scientiarum Hungaricae* vol. 18, Budapest 1959.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich einem originellen Thema mit großer Liebe gewidmet. Der größte Teil seiner Arbeit befaßt sich mit dem königlichen Patronatsrecht in Ungarn, wobei viele Einzelheiten der im ungarischen Raume damals und später üblichen Benefizialpraxis zur Sprache kommen. Das läßt sich mit den hier zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln und auch aus sprachlichen Gründen nicht nachprüfen, und ich verweise auf die ausführliche Besprechung von A. Szentirmai in: *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, kanon. Abt. 46 (1960) S. 589—593. Das Interesse der allgemeinen Kirchengeschichte wendet sich mehr den einleitenden Kapiteln zu, nämlich der sogenannten „Konstanzer Bulle“ von 1417. Große Mühe ist aufgewendet, um diese Urkunde in den Rahmen des Konzils hineinzustellen, um sich hineinzudenken in die bewegten Tage und Wochen des zweiten Prioritätsstreites im Sommer und Herbst 1417, unmittelbar vor der Papstwahl: nicht immer mit vollem Erfolg.

Die ungarischen Historiker wußten schon immer von einer Konzession aus der Zeit des Konstanzer Konzils zu berichten. Seit 1931 war auch das Regest einer Urkunde aus dem Archiv der Stadt Eperies bekannt, aber erst jetzt liegt der Text aus einer späteren Abschrift im Wortlaut vor. Wenn der Verfasser auf S. 16 meint: Obwohl die Frage der Glaubwürdigkeit der Bulle nicht durch die Untersuchung äußerlicher Kennzeichen entschieden werden kann . . . wird man sagen dürfen, daß gewiß die äußeren Kriterien nicht allein entscheidend sind für die Echtheit eines Dokumentes, aber daß es sich immer lohnt, von ihnen auszugehen. In dieser Hinsicht läßt die Untersuchung einiges zu wünschen übrig. Es werden über Art und Zustand der angeblich 1447 gefertigten Abschrift keine Mitteilungen gemacht. So bleibt die Geschichte der jetzt nur noch abschriftlich vorliegenden Fassung unsicher, oder sagen wir besser: reichlich dunkel, auch der Wortlaut und die Echtheit sind nicht restlos gesichert. Da es an einer neueren Diplomatik der Kardinalsurkunden noch fehlt — wenn sich eine solche überhaupt machen läßt —, so sind Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines solchen Stückes durchaus verständlich. Zunächst einmal zur Terminologie: von einer „Bulle“ oder einem „Privileg“ kann man ohne Gefahr von Verwechslungen nicht sprechen. Ein Vergleich mit anderen original überlieferten zeitgenössischen Schreiben oder Urkunden des Kardinalkollegs läßt viele Gemeinsamkeiten erkennen, aber auch Abweichungen. Im allgemeinen werden die namens des Kardinalkollegs ausgefertigten Urkunden mit den Siegeln der drei rangältesten Kardinäle (nicht der drei ältesten Kardinäle wie S. 10) versehen, also finden wir Formulierungen wie: *sub trium priorum nostrorum sigillis*, oder: *sub trium priorum nostrorum impressione sigilli*. Fraglich ist die Behauptung, daß die Siegel „selbstverständlich nur an Pergament befestigt werden konnten“, dafür spricht nicht viel, aber ausgeschlossen ist es auch nicht. Aus meinen langjährigen Vorarbeiten zu einer Geschichte des Konstanzer Konzils ist mir ein Exemplar mit den Unterschriften aller Kardinäle — also nicht nur der *capita ordinum* — nicht präsent. Ausführlich beschäftigt sich M. mit den Unterschriften der 21 Kardinäle. Daraus ergeben sich einige interessante Fragen. Sieht man die Liste näher an, so weist sie eine andere Reihenfolge in der Präzedenz auf als die bei Eubel zusammengestellte Liste, kann deswegen als wichtige Quelle zur damaligen Rangierung angesehen werden. Von den im September 1417 am Konzil anwesenden 24 Kardinälen fehlen aber drei. Franciscus Zabarella war nicht „einige Tage vorher verstorben“, sondern erst am 26. September, aber offenbar wegen Krankheit verhindert. Das Fehlen der beiden Neffen Gregors XII., Antonius Corrarius ep. Portuen. und Gabriel Condulmarius tit. s. Clementis ist auch M. aufgefallen, aber eine Erklärung ist nicht versucht worden. Man weiß aus den Tagebüchern des Kard. Fillastre, daß diese beiden Kardinäle in der großen Auseinandersetzung zwischen König und Kardinalskolleg mit dem König gingen, was eine Art Boykott zur Folge hatte. Später, Ende September, verließen sie die

Partei des Königs und kehrten zum Kolleg zurück. Aus diesen Schwierigkeiten heraus könnte sich vielleicht das auffallende Fehlen der dem König befreundeten Kardinäle in den Unterschriften der Urkunde erklären lassen.

Bei der Bedeutung des Hl. Kollegs im Kirchenregiment in der Zeit vor dem Konzil (nicht auf dem Konzil) ist das Versprechen der Kardinäle, sich beim künftigen Papst für die Ernennung der von den jeweiligen ungarischen Herrschern vorgeschlagenen Kandidaten auf die höheren Benefizien zu verwenden, eine ernste Zusage — aber eben doch nur ein Versprechen, das in seiner Ausführung auch noch zu einem Teil vom künftigen Papst abhängig war. Dieser Ernst des Versprechens wird noch unterstrichen durch die Unterschrift jedes einzelnen Kardinals, wohl aus der Erwägung heraus, daß einer dieser Kardinäle der künftige Papst sein wird.

Die Freude an seinem bedeutenden Fund hat den Bearbeiter verständlicherweise zu einigen Übertreibungen verleitet. So wenn er von einer „eidlichen“ Verpflichtung der Kardinäle spricht. Schief ist der Ausdruck von einer Arbeit der päpstlichen Kanzlei im ersten Teil des Dokuments, ebenso wenn von Protokollen des Konzils die Rede ist. Dann muß auch die Auffassung vom bisher „fehlenden Kettenglied“ in den Ereignissen des Konzils im September 1417 auf dem Höhepunkt des zweiten Prioritätsstreites mit einem Fragezeichen versehen werden. Sicher paßt die Zusage der Kardinäle für die Besetzung der ungarischen Benefizien zu den Materien, die die „amicicia“ herbeiführten und ausdrückten, aber es handelt sich natürlich noch um andere Dinge. Hineingestellt in die großen Zusammenhänge, würden manche Ausführungen weniger dramatisch klingen, so die Annatenfrage. Die Annaten, hier immer im Sinne von Benefizialabgaben gebraucht, waren das Hauptthema der Reformdebatten und Reformgutachten. Ihre Abschaffung war fast allgemein gefordert und auch vom Konzil schon zugestanden, aber mit der Wahl des Papstes erfahren diese Dinge eine neue Bearbeitung, die zu allgemeinen und besonderen Lösungen in den Konstanzer Konkordaten führten. Was von den Annaten gesagt wird, ist nicht für Ungarn allein von Bedeutung, auch nicht der Plan ihrer völligen Beseitigung. M. meint auf S. 92, daß die ungarischen Prälaten die Abschaffung der Annaten nicht gewünscht hätten, „und zwar deshalb nicht, weil die nach der Beendigung des Konzils in den Bischofsstuhl erhobenen Prälaten die von der päpstlichen Kammer geforderten Servitien ... alle bezahlt haben“. Das ist sicher ein falscher Schluß; sie bezahlten, weil sie mußten, nachdem das Konzil und der neue Papst eine andere Regelung getroffen hatten. Es ist auch nicht immer beachtet, daß die Abmachungen mit der deutschen Nation nach fünf Jahren abliefen und die Kurie zur alten Besetzungspraxis zurückkehren konnte.

Die kritischen Bemerkungen sollen die Bedeutung des Buches nicht mindern, sondern seinen Wert unterstreichen.